

2 Die Jugendgerichtshilfe Dresden/Leistungsspektrum

Vorbildfunktion

»FRÜHE KINDHEITSERFAHRUNGEN PRÄGEN JUNGE MENSCHEN. OB KINDER UND JUGENDLICHE MIT GUTEN ODER SCHLECHTEN BILDERN VOM LEBEN ERWACHSEN WERDEN UND MIT HOFFNUNG, MUT UND ZUVERSICHT DIE ZUKUNFT MITGESTALTEN, DAS ENTSCHEIDET SICH IN JUNGEN JAHREN.

SO WIE MIT IHNEN, IHRER WÜRDE UND IHREM RECHT UMGEGANGEN WIRD, IST VIELMALS ENTSCHEIDEND DAFÜR, WIE SIE SICH SELBST IN DER ZUKUNFT GEGENÜBER ANDEREN VERHALTEN WERDEN.

VORGELEBTES HANDELN, ERLEBTE (POSITIVE ALS AUCH NEGATIVE) VERHALTENSWEISEN WERDEN ÜBER DIE GENERATIONEN VON ELTERN/ERWACHSENEN ZU IHREN KINDERN, DEN JUNGEN MENSCHEN WEITERGETRAGEN, WEITER VERMITTELT UND SIND DAMIT PERSÖNLICHKEITSBILDEND UND LETZTENDLICH ZUKUNFTSPRÄGEND.

DESSEN SOLLTEN UND MÜSSEN WIR UNS HEUTE BEI JEGLICHEN ENTSCHEIDUNGEN UND HANDLUNGEN BEWUSST SEIN.«

(S. TACHEL)

Jugendhilfe im Strafverfahren

»In der heutigen Zeit, die einem raschen gesellschaftlichen Wandel unterliegt, werden immer mehr vertraute Gewohnheiten in Frage gestellt und zurückgedrängt. Kultur- und Sozialmilieus lösen sich auf, neue beziehungsweise andere Vergesellschaftungsformen sind noch nicht erkennbar. Die Vielfalt von Lebensstilen und die zunehmende Individualisierung werden nicht von allen Jugendlichen positiv bewältigt. Verarbeitungsformen und Bewältigungsstrategien sind sehr unterschiedlich.

Eine Form der Auseinandersetzung des Jugendlichen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt ist dabei das Testen und gelegentliche Überschreiten von sozialen und strafrechtlichen Grenzen. Devianz und Jugenddelinquenz sind, ebenso wie ihre Bewertung, eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen und soziale Bedingungen. Delinquenz ist keine persönliche Eigenschaft eines Jugendlichen, sondern eine soziale Konstruktion, die entscheidend durch Gesetze, Machtverhältnisse, Schichtzugehörigkeiten, Migrationshintergründe sowie Zuschreibungs- und selektive Prozesse bestimmt wird.«¹

Der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren kommt neben der primär

erzieherischen, einzelfallbezogenen Hilfestellung für den Jugendlichen, der Absicherung und Umsetzung der gesetzlich geforderten Aufgabenerfüllung gleichwohl eine fokussierende und indikatorische Wirkung hinsichtlich der Entwicklung und des Zustandes eines Gemeinwohls einer Gesellschaft zu.

»Jugendhilfe im Strafverfahren«² ist eine pflichtige, einzelfallbezogene Aufgabe der Jugendämter. Neben einer ausgleichenden und korrigierenden Funktion hinsichtlich normverstoßendem, delinquentem Verhalten hat die Jugendhilfe im Strafverfahren, sofern durch die Straftat erzieherische Defizite zu Tage treten, erzieherische Hilfestellungen nach dem SGB VIII bedarfsgerecht anzubieten und vorzunehmen. Sie hat neben flankierender, präventiv vernetzender Funktion eine »ganzheitliche und durchgehende Betreuung« des jugendlichen Straftäters oder der jugendlichen Straftäterin sowie bei Bedarf Hilfestellungen auch für deren Personenberechtigte zu gewährleisten.

Im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) hat sie u. a. sozialarbeiterische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und durch das Vorhalten von bedarfsgerechten ambulanten oder stationären Angeboten der Jugendhilfe, sofern vertretbar, stationäre justizielle Maßnahmen zu vermeiden. Damit sollen bei dem sich in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen u. a. auch mögliche »schädliche« Nebenwirkungen des Strafverfahrens, wie Stigmatisierung, Kriminalisierung und Desintegration vermieden werden. Die Umsetzung und Gewährleistung dieser bundesgesetzlich definierten Vorgaben erfolgt in Dresden durch die Jugendgerichtshilfe – als Teil der Behörde Jugendamt – unter Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe und vielfältigen sonstigen Kooperationspartnern.

Die Jugendgerichtshilfe Dresden (JGH)

Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes Dresden als eigenständiger Verfahrensbeteiligter am Jugendstrafverfahren nimmt u. a. neben der Begleitung, Beratung und Betreuung junger Straffälliger aufgabenbedingt auch eine sozial ermittelnde und mitüberwachende Hilfsfunktion für die Justiz wahr.

¹ so die Bundesgemeinschaft Jugendgerichtshilfe in ihrem Grundsatzpapier für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 2003

² »Jugendhilfe im Strafverfahren« – umfasst neben der Jugendgerichtshilfe (JGH) die Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Institutionen, die in der Jugendstrafrechtspflege tätig sind. Die JGH umfasst das in Dresden spezialisierte Sachgebiet als Teil des öffentlichen Trägers, der Behörde Jugendamt

Veranstaltungs- und projektinitiiierend zwischen den am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen leistet die JGH des Weiteren koordinierend und vermittelnd ihren Beitrag zur Fort- und Weiterentwicklung, der Qualitätssicherung sowie zur Angebotsdiversifizierung und -profilierung jugendhilfflicher Leistungen.



Dabei fungiert die Dresdner Jugendhilfe im Strafverfahren in vielerlei Hinsicht als Garant für professionelle Hilfeleistung und oftmals »Motor« und Initiator für neue innovative Projekte, Kooperationen und Unterstützungsangebote.

OHNE LEISTUNGSFÄHIGE ORGANISATION
KEINE QUALIFIZIERTE JUGENDHILFE!

(SCHRAPPER)

DAS SCHLIMMSTE, WAS WIR UNS IM LEBEN VORWERFEN KÖNNEN,
IST, NICHT ENTDECKT ZU HABEN,
WER WIR HÄTTE SEIN KÖNNEN.

(N. N.)

Rahmenbedingungen, organisatorisch-strukturelle Vorgaben
und Zuständigkeiten der JGH Dresden

Die Jugendgerichtshilfe Dresden ist ein zentralisierter spezieller kommunaler Fachdienst mit regionalem Bezug, ein Sachgebiet der Abteilung Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes Dresden und Bestandteil des Geschäftsbereiches Soziales (Sozial-, Gesundheits- und Jugendamt, Eigenbetrieb Kindertagesstätten, Jobcenter).

Die JGH Dresden ist bezogen auf das Dresdner Stadtgebiet in fünf Regionalbereiche (deckungsgleich mit den sonstigen sozialräumlichen Strukturen, den Stadtteilen des Allgemeinen Sozialdienstes, die jeweils zwei Ortsämter umfassen mit etwa 80 000 bis 120 000 Einwohnern) gegliedert. Je zwei bis drei Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen nehmen dabei »allzuständig« nach dem Territorialprinzip alle Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wahr und vertreten sich bei Gericht. Damit sichern wir eine langfristige, personenbezogene Aufgabenerfüllung ab, d. h. »bei uns hat jede Akte ein Gesicht«. Die Zuständigkeit/Geschäftsverteilung bei Gericht

erfolgt hingegen nach dem »Posteingangs- beziehungsweise Buchstabenprinzip«. Entgegen anderswo gemachter Experimente und Erfahrungen, z. B. der dezentralen Anbindung der JGH an den sozialen Dienst³ oder durch die Einbindung in ein »Haus des Jugendrechts«⁴ (mit der Folge der Entspezialisierung und »Vereinnahmung«), hat das Jugendamt Dresden den Bereich der JGH als kommunales zentralisiertes und spezielles Arbeitsfeld mit regionalem Bezug errichtet und mit einer Anzahl eigenständiger Kompetenzen ausgestattet. Fachliche Kompetenz, professionelles Agieren, Kontinuität und Verlässlichkeit in der Arbeit sowie Vertrautheit mit der Arbeit der anderen Partner (insbesondere Polizei, Justiz, Strafverteidigung und Vollzug) des Jugendstrafverfahrens sind Ergebnisse dieser organisatorischen Entscheidung. Die Jugendgerichtshilfe Dresden hat somit ein »eigenes Gesicht« und schärft als ein Teil des Jugendamtes auch dessen fachliches Profil mit.

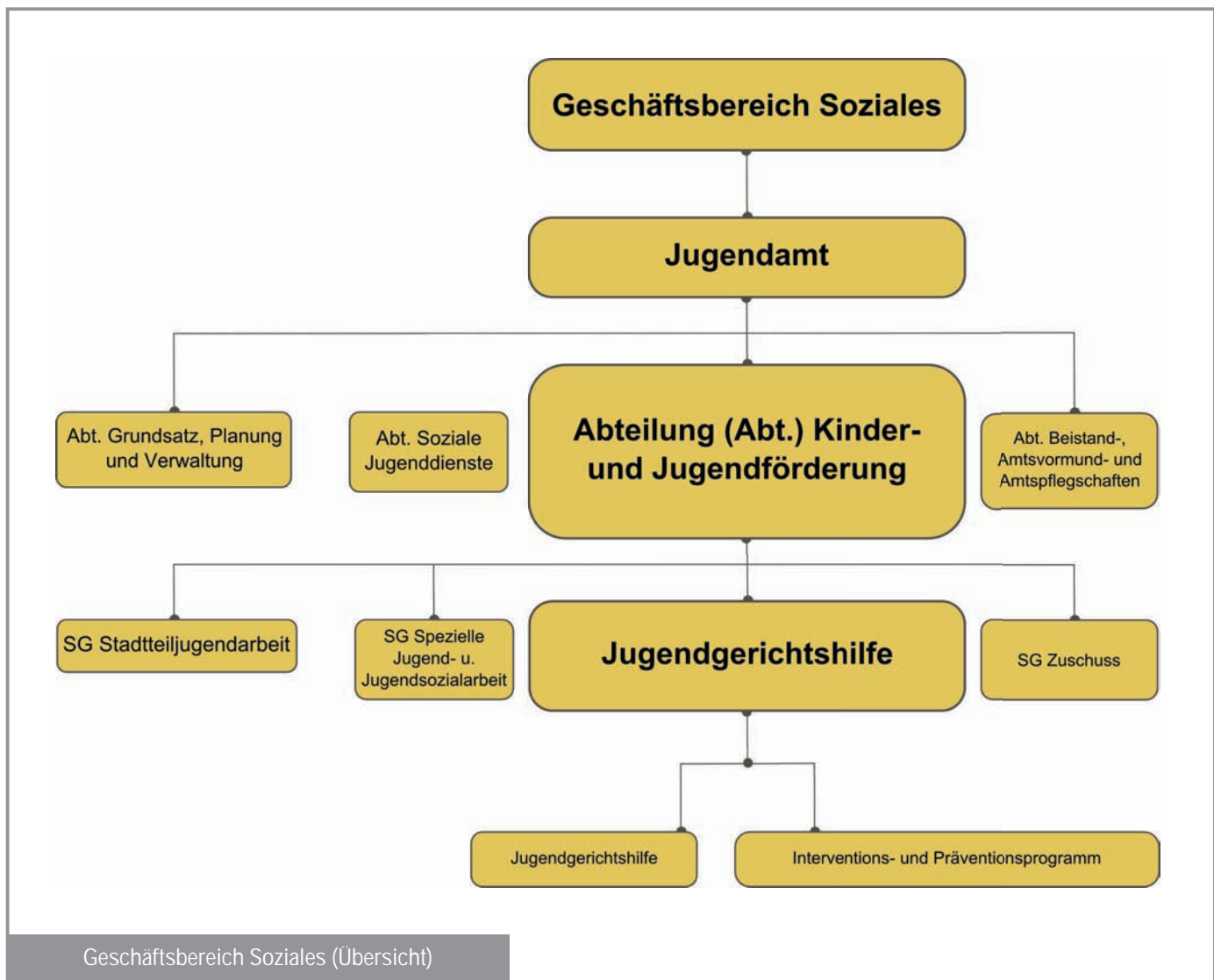
Landeshauptstadt Dresden/Geschäftsbereich Soziales

Die organisatorisch-strukturelle Anbindung der JGH im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht der Jugendhilfe im Strafverfahren eine »Mittlerrolle« und bewirkt erhebliche Synergieeffekte. Neben der aufgabenbedingten engen Zusammenarbeit mit den Einzelfall bearbeitenden sozialen Diensten besteht die Möglichkeit, vielfältigste Angebote (z. B. die der Jugendwerkstätten, der Streetworker/-innen und der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie des Jugendschutzes) in Anspruch zu nehmen und sowohl bei Planungs- und Finanzierungsentscheidungen als auch hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote unmittelbar beteiligt zu sein. Daraus entstehen Kontakte und Arbeitsbeziehungen und ein gegenseitiger Informations- und Wissensaustausch, z. B. auch durch Teilnahme von Jugendgerichtshelfern und Jugendgerichtshelferinnen an Stadtteilrunden und speziellen Arbeitsgemeinschaften. Die Beteiligten können sich unmittelbar ein umfassendes Bild der jeweiligen Aufgaben und Arbeitsfelder und der regional bestehenden Sozialinfrastruktur, der Besonderheiten und Bedürfnisse des »Kiezes« machen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der JGH eignen sich dabei »Feldkompetenz« an und lernen das Wohn- und Lebensumfeld ihrer Klienten und Klientinnen kennen.

Die Anbindung der JGH als eigenständiges Sachgebiet im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bewirkt des Weiteren, dass es vielfältigste, stadtweite Kontakte auch hinsichtlich »präventiver Aktivitäten und Möglichkeiten« gibt mit der Folge, dass ausdifferenzierte Präventionsangebote seitens der JGH, der von ihr beauftragten Träger der freien Jugendhilfe, existieren (z. B. das Projekt »JGH – mobil« war 2010 für etwa 70 bis 80 Projekteinsätze in Schulen; Implementierung von Schulmediationsprojekten; begleitete Graffiti-Projekte; Soziale Trainings- und Anti-Aggressions-Kurse bis hin zu »Rechtskunde- und Jugendstrafverfahrensrechtsprojekten« – Unterricht im Gerichtssaal).

³ vgl. Nothacker/Weiss, Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe in Potsdam – eine Evaluationsstudie, 2002

⁴ vgl. dazu u. a. Riekenbrank, K. Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz in ZJJ 1/2011, S. 74 f.



Geschäftsbereich Soziales (Übersicht)

Aufbau der Jugendgerichtshilfe (spezieller zentralisierter Fachdienst mit regionalem Bezug):

Zwei bis drei Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen sind für einen Regionalbereich »allzuständig«, dies ermöglicht z. B.:

- umfängliche Kenntnisse des Sozialraumes/der sozialen Infrastruktur/die Teilnahme an Stadtteilrunden,
- kein »Gerichtsgängertum«,
- notwendige Teilnahme des fallführenden Jugendgerichtshelfers oder der fallführenden Jugendgerichtshelferin an allen Gerichtsverhandlungen; einzelfallbezogene »Hausbesuche«, an Fallkonferenzen,
- verantwortliche Initiierung und Koordinierung von Haftentlassungsvorbereitungen und Haftnachbereitung (durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren, z. B.: Teilnahme an Vollzugsplangesprächen in der JSA beziehungsweise JVA), qualifizierte Vertretung/Fachaustausch.

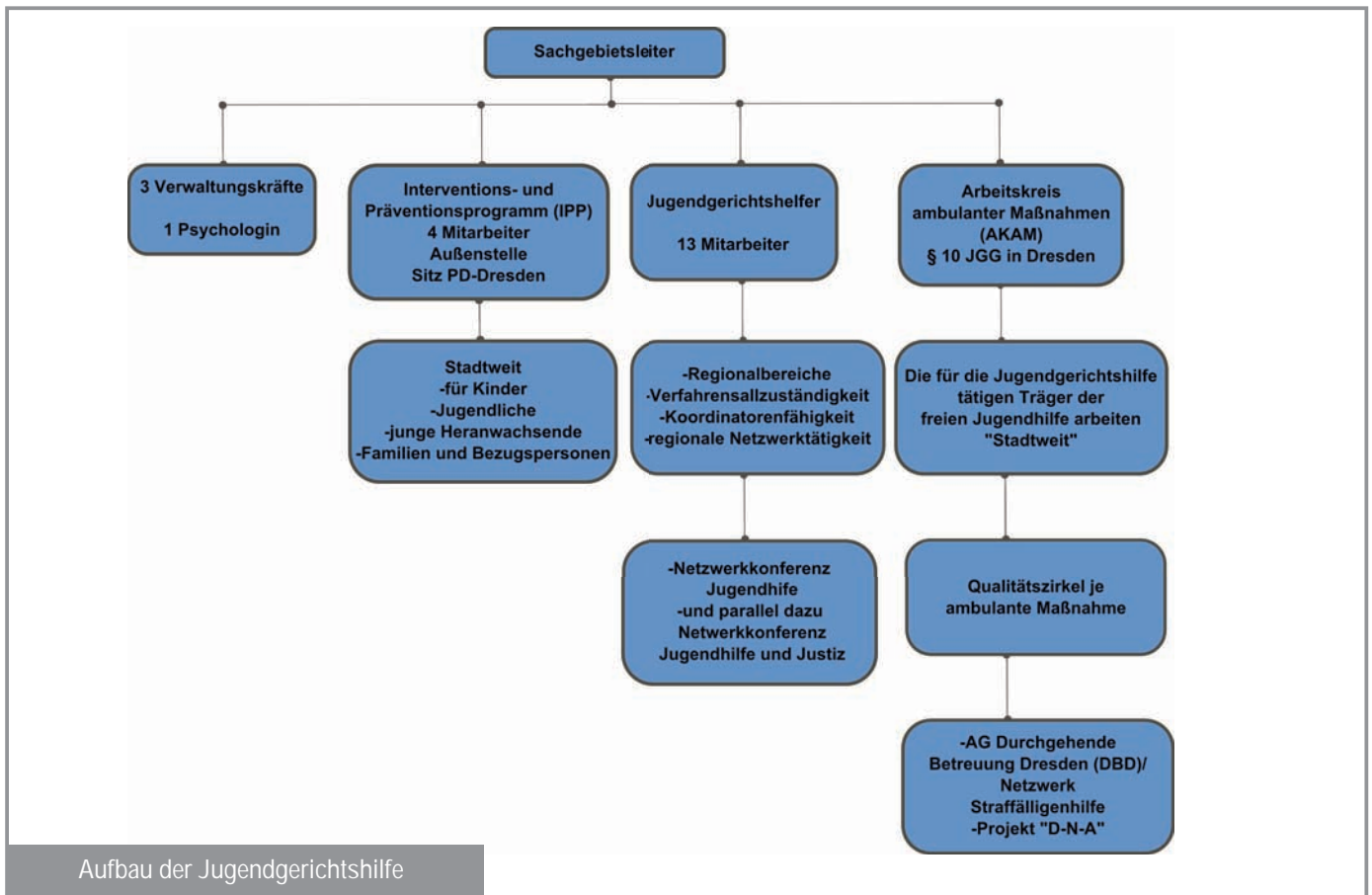
Auf diese Weise erfolgt auch die Pflege und der Kontakt zu etwa 180 Einrichtungen und Institutionen stadtweit, die als »Ableistungsstellen« für gemeinnützige Arbeit straffälliger Jugendlicher gewonnen werden konnten. Der enge Kontakt mit den Einrichtungen macht es möglich, dass bis heute trotz zunehmender Verdrängung⁵ über 90

Prozent der jährlich anfallenden Arbeitsstunden (jährlich etwa 1000 bis 1300 Personen mit etwa 35 000 Stunden) innerhalb kürzester Zeit vermittelt und unter Anleitung und Hilfestellung der JGH abgeleistet werden. Durch regionale Begleitung und Betreuung und einer gezielten Akquirierung von »Ableistungsstellen« konnten in den letzten Jahren sogar neue Partner gewonnen werden, sodass kaum »unerledigte« Arbeitsstunden über mehrere Monate »mitgeschleppt« werden müssen.

In einem, durch die öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbaren, zentral gelegenen Altbau am Rande des Szeneviertels Dresdner Neustadt, arbeitet die Jugendgerichtshilfe Dresden. Zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der JGH gehören Dipl. (Sozial-)pädagogen/-innen mit Zusatzqualifikation für die JGH sowie die Psychologin (für die Krisen-Sofortintervention, zur therapeutischen Überbrückung von »Wartezeiten« bis zu sechs Monaten und zur Vorbereitung von Klienten und Klientinnen auf die Weitervermittlung an niedergelassene Psychologen) sowie Verwaltungskräfte. Die Räumlichkeiten bieten die Möglichkeit, überwiegend in Einzelbüros tätig zu sein, sodass datenschutzrechtliche Belange erfüllt werden.

Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Dipl. [Sozial-]pädagogen/-innen mit Zusatzqualifikation für die JGH) arbeiten im Interventions- und Präventionsprogramm (IPP), einer Außenstelle der JGH in der

⁵ vgl. Mollik, ZJJ 2/2005, S. 240 sowie ZJJ 1/2006, S. 71 ff.



Polizeidirektion Dresden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit EDV-Technik ausgestattet und arbeiten professionell, engagiert sowie fachlich fundiert mit straffälligen Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

Zu den Arbeitsbedingungen und Arbeitsaufgaben gehört neben der klassischen JGH-Tätigkeit (Beraten, Begleiten, Betreuen und Befähigen) auch die Absicherung des Haftdienstes, die Haftbetreuung und -nachbetreuung, umfangreiche Präventionsarbeit (Vorträge, Veranstaltungen in Schulen, Jugendeinrichtungen und für Eltern) und die Wahrnehmung zusätzlicher spezieller Aufgaben für das Team (z. B. Koordinatorentätigkeit für einzelne ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz). Nur durch die zusätzlich von jedem Jugendgerichtshelfer oder jeder Jugendgerichtshelferin zu erbringende Koordinatorentätigkeit, die mit etwa 15 Prozent Zeitvolumen in der jeweiligen Stellenbeschreibung berücksichtigt ist, sind die vielfältigen und ausdifferenzierten Angebote der JGH Dresden möglich.

Der oder die z. B. für eine ambulante Maßnahme zuständige Koordinator/Koordinatorin fungiert nach Außen als grundsätzlich alleinige/r Ansprechpartner/in gegenüber des für die Leistungserbringung »beauftragten« Trägers der freien Jugendhilfe. Er oder sie ist Ansprechpartner/in bei der Angebotskonzeptionierung, übt die Fachaufsicht über das Angebot aus und steht im kontinuierlichen Informations- und Kommunikationsaustausch mit dem Träger. Über ihn oder sie erfolgt auch die konkrete Trägerbeauftragung für den Einzelfall, den der fallführende Jugendgerichtshelfer oder die fallführende Jugendgerichtshelferin angezeigt hat sowie die sachliche »Richtigzeichnung« und Kontrolle bei den Stundenabrechnungen. Er oder sie nimmt an den jährlichen Vertragsverhandlungen teil, wertet die jährlichen Sachbe-

richte, Zuarbeiten und Statistiken aus und koordiniert aufgabenbezogene Qualitätszirkel und eventuell Aus- und Fortbildungen.

Zur Absicherung des Haftdienstes und zur Gewährleistung, dass die Jugendgerichtshelfer und Jugendgerichtshelferinnen rund um die Uhr erreichbar sind, wurde ein Rufsystem (neben der normalen Arbeitszeit zusätzlich von 0 Uhr bis 8 Uhr und 16 Uhr bis 24 Uhr, einschließlich ganztägig an Wochenenden und Feiertagen – »Hafthandy«) eingerichtet, um ggf. auch kurzfristige U-Haft-Vermeidungsangebote einleiten zu können. Ein vergleichbares Rufsystem besteht seitens des IPP (montags – freitags von 16 Uhr bis 22 Uhr), worüber die Polizeireviere sofort Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufnehmen können, so dass jederzeit reagiert werden kann.

In Dresden werden alle im § 10 JGG exemplarisch aufgezählten Hilfsangebote vorgehalten. Insgesamt entfallen etwa 40% aller jährlichen bedarfsgerechten Maßnahmen auf ambulante Maßnahmen jenseits der Arbeitsleistungen. Stationäre Hilfsangebote und Maßnahmen erfolgen unter Federführung des Stadtteilsozialdienstes (SSD) unter Einbeziehung der JGH.

Die Gruppenangebote wie »Sozialer Trainingskurs« oder der »Verkehrstrainingskurs« umfassen in der Regel dabei je etwa zehn bis zwölf Veranstaltungen á 2 Stunden, ein halbstündiges individuelles Erst- und ein Abschlussgespräch sowie eine erlebnispädagogische Aktivität beziehungsweise werden als zusammenhängende Projekt-tage (z. B. Projekt »Arbeitsweg«) angeboten.

Einbindung in Ausbildung und Lehre – auch eine Form der gelebten Kooperation

Durch enge Kooperationsbeziehungen zu Hochschulen und Ausbildungsstellen konnten gemeinsame, neue Projekte und Vorhaben initiiert, weiterentwickelt und vertieft werden. Die aktive Einbindung der JGH in Ausbildung und Lehre ist dabei ein weiterer wichtiger und notwendiger Bestandteil der Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren. So nehmen Mitarbeiter der JGH an Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen anderer Institutionen teil und geben ihre Erfahrungen und ihr Wissen an Schüler, Studenten, Polizei- und Justizbeamte weiter.



Die JGH selbst ist darüber hinaus Ausbildungs-, Praktikums- und Hospitationsstelle für jährlich ca. 14 Hochschulpraktikanten/Rechtsreferendare und etwa 12 – 14 Auszubildende der Landeshauptstadt Dresden. Eine umfassende Ausbildung des eigenen Nachwuchses, die Chance, durch eine intensive (und oftmals zeitaufwendige) und fundierte Einarbeitung zumindest mittelfristig auch eine teilweise Entlastung bei der eigenen Arbeit zu erlangen sowie die Möglichkeit, theoretisches Wissen eventuell im Rahmen des praktischen Versuches/Projektos auszuprobieren, sind Anreiz und oftmals auch Auslöser für innovative Vorhaben.

Die Kooperationen und Hospitationen sind der »Nährboden« und geben Raum, neben dem Wissensaustausch, neue Projekte zu initiieren und auszuprobieren.

Wer bestellt bezahlt – oder von der Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII) der Jugendhilfe unter Einbeziehung des neuen Finanzierungsmodells

Sämtliche ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, soziale Trainingskurse – darunter auch geschlechtsspezifische Angebote nur für Mädchen und Frauen –, Aggressionskontrollkurse, spezielle Hilfsangebote, Kurse für Migranten und Migrantinnen, Verkehrstrainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Projekte wie z. B. Starthilfe oder Motivationskurs, Fallschirm, »NEUANFANG« sowie erzieherische An-

gebote im Arrest) nach § 10 JGG werden, wenn sie seitens der Jugendgerichtshilfe als erforderlich erachtet werden, durch vertraglich von der JGH beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht⁶. Finanziert werden die ambulanten Maßnahmen aus einem der JGH vom Jugendhilfeausschuss jährlich aus dem Topf »Förderung freier Träger« zur Verfügung gestellten (gedeckelten) Fonds (z. B. i. H. v. 315 000 € für 2011). Die zur Verfügung gestellte Gesamtsumme dient der Jugendhilfe im Strafverfahren zur voraussichtlichen Vorhaltung und Deckung aller bedarfsgerechten ambulanten Maßnahmen.

Das in Dresden angewandte Förder-Finanzierungssystem auf Fachleistungsstundenbasis (Kontraktmanagement – unter Verwendung eines zwischen Verwaltung und Jugendhilfeausschuss weiterentwickelten öffentlich-rechtlichen [Rahmen-]Mustervertrages⁷; § 77 SGB VIII mit einer entsprechenden Anwendung der Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII analog), indem für einzelne ambulante Maßnahmen jahresbezogene Fachleistungsstundenbudgets ausverhandelt werden, ermöglicht in enger Absprache mit den Trägern sowohl ein situativ bedarfsgerechtes und flexibles Reagieren auf entsprechenden sofortigen Hilfebedarf, als auch einen gezielten Einsatz präventiver Arbeit. Das System hat sich in den letzten Jahren bewährt und ermöglicht ein bedarfsgerechtes und – für das Jugendstrafverfahren sehr wichtiges – tatzzeitnahes sofortiges flexibles Agieren. Planung, Konzeptionierung, einzelfallbezogene Trägerbeauftragung, Fachaufsicht, Vollzugskontrolle und Informationsmittlungen an die Justiz, sowie Präventionsarbeit erfolgen verantwortlich durch die JGH »aus einer Hand«.



⁶ vgl. dazu auch DJuF – Rechtsgutachten 09.12.2010, J 4. 112 G6
⁷ welcher ab 2011 verwendet wird

Kinder- und Jugendhilferecht (Jugendstrafrecht)

Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG; keine Anordnungs-kompetenz des Jugendgerichts gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe; Entscheidungskompetenz über Notwendigkeit und Geeignetheit der Betreuungsweisung (§ 36a SGB VIII)

Das Jugendamt muss demnach über das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem SGB VIII – und damit über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe zur Erziehung (HzE) – selbstständig entscheiden. ...

Liegen die Leistungsvoraussetzungen der erzieherischen Hilfen nicht vor, dürfen im Strafverfahren durch die Jugendgerichtshilfe keine Angebote der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschlagen oder durchgeführt werden (Trenczek, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009 § 52 Rn 39 f.). Ambulante Maßnahmen können auf Veranlassung der Justiz zwar auch ohne Beteiligung durchgeführt werden – die öffentliche Jugendhilfe trägt dann aber hierfür nicht die Kosten (Trenczek § 52 Rn 57).

Dadurch konnte gegenüber den Trägern und den sonstigen Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie Jugendstrafvollzug Verbindlichkeit und Kontinuität gegenüber garantiert werden, was insgesamt ein gemeinsames ergebnisorientiert professionelles und ökonomisches Handeln möglich machte.

JGH-interne, strukturelle, organisatorische und institutionelle Instrumente zur Absicherung und Weiterentwicklung fachlicher Arbeit

Neben der nach außen hin wirkenden Installierung des »Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz« (DDGKJJ), der Mitwirkung in stadtweiten, landes- und bundesweiten Gremien und Fachverbänden, durch Fachveröffentlichungen sowie Referenten- und Sachverständigertätigkeiten (z. B. im Sächsischen Landtag, bei der Deutschen Richterakademie, bei Deutschen Jugendgerichts- und Präventionstagen) sind JGH-intern wichtige Austausch-, Informations- und Kommunikationsstrukturen etabliert worden.

So werden neben den 14-tägig stattfindenden Dienstberatungen (ca. 1 - 2 h) regelmäßige inhaltliche JGH-interne Fachaustausche (ca. 1 - 2 h), anlassbezogene Fallkonferenzen durchgeführt. Daneben hat sich jeder JGH-Mitarbeiter aufgabenbedingt und bedarfsgerecht fort- und weiterzubilden (etwa 1 - 2 Fortbildungen jährlich). Daneben wird an ca. 8 bis 10 Teamsupervisionen im Jahr teilgenommen.

In der Zusammenarbeit mit den Partnern werden Netzwerkkonferenzen durchgeführt, an Facharbeitsgemeinschaften teilgenommen (z. B. Arbeitskreis Straffälligenhilfe) und neben dem mindestens vierteljährlich stattfindenden »Arbeitskreis ambulanter Maßnahmen« (AKAM) mit den Praktikern aus den ambulanten Maßnahmen Qualitätsentwicklungszirkel (für jede einzelne ambulante Maßnahme) unter Verantwortung des jeweiligen Fachkoordinators durchgeführt.

Fach- und aufgabenbezogene Exkursionen/Einrichtungsbesichtigungen und Hospitationen sowie die aktive Tätigkeit als Mentor/-in für Auszubildende und Praktikanten tätig zu sein, fördern und fordern auch die eigenverantwortliche, literaturgestützte Weiterbildung eines jeden Mitarbeiters und einer jeden Mitarbeiterin.

Eigenständigkeit und Flexibilität – wir gestalten Veränderung

Ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. durch das von der JGH initiierte Betreuungslotsenprojekt), der jährliche Wettbewerb, die Auslobung des Kriminalpräventiven Jugendhilfepreises EMIL (Preisgeld 3 000,00 €), die Veranstaltung des Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz als auch der Dresdner Bücherkanon oder das Projekt »Arbeitsweg« sind typische – über das »Normale« hinausgehende – Aktivitäten der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden.

Die bewusste und bewährte organisatorisch-strukturelle Anbindung der JGH im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zentralisierte und spezialisierte Bündelung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren unter Berücksichtigung regionaler Bezüge, die erweiterte Kompetenzzuweisung (»alles aus einer Hand«) mit starker präventiver Ausrichtung nebst umfänglicher Netzwerkarbeit und vielfältigster Kooperationen sind Grundpfeiler und Voraussetzung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe Dresden und ihrer Partner.

Die organisatorisch-strukturellen Voraussetzungen und kontinuierlich zu überprüfenden Rahmenbedingungen ermöglichen auch die Initiierung weiterer qualitätssichernder und sich entwickelnder bedarfsge-rechter Angebote und Herangehensweisen. So wurde, beginnend 2008, sowohl das Projekt »erzieherischer Jugendarrest« als auch die »Durchgehende Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden« mit dem wichtigen Baustein, dem Projekt »NEUANFANG«, konzipiert und in Kooperationen mit anderen am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen sowie Institutionen umgesetzt.

AUTOR: RAINER MOLLIK, SGL JGH DRESDEN